

4.3. Die gemäß Ziff. 3.4. bestätigte volkswirtschaftliche Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist der Vorbereitung von Entscheidungen insbesondere über

- a) die Festlegung der volkswirtschaftlich begründeten Rang- und Reihenfolge der Realisierung der Maßnahmen,
- b) die Aufnahme einer Maßnahme in den Plan des Betriebes oder Kombines sowie in zentrale Pläne,
- c) den Einsatz finanzieller Mittel,
- d) die Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis,
- e) die Gewährung von Krediten,
- f) die Erteilung von Gütezeichen

als wesentliches Kriterium zugrunde zu legen.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel hat auf der Grundlage des Planes und entsprechend den Rechtsvorschriften bei Nachweis einer hohen Effektivität der Maßnahme zu erfolgen.

4.4. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane legen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest, für welche volkswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der tatsächlich erreichte volkswirtschaftliche Nutzen und Aufwand unter Mitwirkung repräsentativer Anwender zu ermitteln und auszuwerten ist.

5. Maßnahmebezogene Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der betrieblichen Effektivität

5.1. Prinzipien für die Ermittlung und Planung

5.1.1. Für Investitionsvorhaben und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind als Maßstäbe für die Beurteilung und Bestätigung der Effektivität die mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien anzuwenden. Die Generaldirektoren der Kombinate haben auf der Grundlage der ihnen vorgegebenen Effektivitätskriterien als kombinatenspezifische Normative und Richtwerte Mindestanforderungen für die ökonomischen Ziele der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts festzulegen und der Bestätigung der ökonomischen Zielstellungen in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen zur Vorbereitung einer Investition und Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen. Dabei ist von solchen Maßstäben auszugehen, wie:

- Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften,
- Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses gegenüber dem abzulösenden Vergleichserzeugnis,
- Senkung des Fertigungszeitaufwandes gegenüber dem abzulösenden Vergleichserzeugnis,
- Bearbeitungs- bzw. Realisierungsfristen,
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs,
- Senkung des durchschnittlichen Kostensatzes bzw. der durchschnittlichen Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion des jeweiligen Betriebes.

5.1.2. Für die Ermittlung der betrieblichen Effektivität ist jeweils nur der Teilnutzen in dem für die Maßnahme gemäß Ziff. 2.1. verantwortlichen Kombinat, Betrieb bzw. der Einrichtung dem dort entstehenden Aufwand gegenüberzustellen. Die betriebliche Effektivität der Maßnahmen ist mit Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und abzurechnen.

5.1.3. Zur Ermittlung der Effektivität im Wertausdruck ist auszugehen:

- a) bei Erzeugnisenwicklungen von den in Vorbereitung des Pflichtenheftes vorzugebenden Obergrenzen für die Kosten und Preise, in Zwischenverteidigungen

von den entsprechend den Rechtsvorschriften bestätigten Kosten- und Preisvorgaben, in der Abschlußverteidigung von dem in Vorbereitung der Überleitung in, die Produktion erarbeiteten Industriepreisvorschlag,

- b) bei Investitionen von verbindlichen Preisangeboten und vereinbarten Industriepreisen,
- c) bei allen längerfristigen Maßnahmen von den Ergebnissen marktökonomischer Analysen gemäß den in Ziff. 3.3. genannten Grundsätzen des ASMW, insbesondere der Preisentwicklung für auf den Außenmärkten niveaubestimmende Erzeugnisse sowie den Tendenzen der Rohstoff- und Energieträgerpreise.

5.1.4. Der Planung, Kontrolle und Abrechnung wertmäßiger Effektivitätskennziffern sind die gesetzlichen Preise per 1.1. des Jahres zugrunde zu legen, in dem die Ermittlung durchgeführt wird. Werden zum 1.1. des Folgejahres bereits beschlossene planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, sind die sich daraus ergebenden' neuen Industriepreise anzuwenden. Berechnungen für den Jahresvolks wirtschaftsplan sind auf der Grundlage der Industriepreise per 1.1. des Planjahres und Berechnungen für den Fünfjahrplan auf der Grundlage der dafür festgelegten Preisbasis vorzunehmen. Bei Auswirkungen von Industriepreisänderungen auf die Effektivitätsziele von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die Zielstellungen zu präzisieren.

5.1.5. Der betriebliche ökonomische Nutzen ist maßnahmebezogen für das Einführungsjahr und den Zuwachs im 1. Folgejahr, beginnend vom Zeitpunkt der Freigabe zur Produktion bzw. zur Anwendung in der Praxis oder der Inbetriebnahme, zu ermitteln und zu planen. Wird im Pflichtenheft, in der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung eine längere Anlaufzeit bis zum Erreichen der projektierten Parameter festgelegt, ist der Nutzen innerhalb dieses Zeitraums solange zu planen, wie ein Nutzenszuwachs zum Vorjahr eintritt. Dabei gilt als Orientierung, daß die projektierten Parameter bei einzuführenden Ergebnissen der Forschung und Entwicklung und der inbetriebzunehmenden Investitionen spätestens im zweiten Folgejahr zu erreichen sind.

5.1.6. Werden mehrere Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt als komplexe Maßnahme geplant, ist entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen die Gesamteffektivität zu planen. In Abhängigkeit von der Zielstellung, der funktionellen Selbständigkeit sowie der Bedeutung und dem Umfang der darin enthaltenen Maßnahmen haben die zuständigen Leiter festzulegen, für welche Maßnahmen die Effektivität gesondert auszuweisen ist. Werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unterteilt, ist entsprechend zu verfahren.

5.1.6. Werden mehrere Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt als komplexe Maßnahme geplant, ist entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen die Gesamteffektivität zu planen. In Abhängigkeit von der Zielstellung, der funktionellen Selbständigkeit sowie der Bedeutung und dem Umfang der darin enthaltenen Maßnahmen haben die zuständigen Leiter festzulegen, für welche Maßnahmen die Effektivität gesondert auszuweisen ist. Werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unterteilt, ist entsprechend zu verfahren.

5.2. Kennziffern für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung

5.2.1. Für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern und den jeweiligen weiteren ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien von den zuständigen Leitern gemäß Ziff. 2.1. die Nutzens-, Aufwands- und Effektivitätskennziffern gemäß Anhang 2 festzulegen und durchgängig anzuwenden, die die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahme eindeutig charakterisieren.

5.2.2. Bei allen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind grundsätzlich die Auswirkungen auf folgende Kennzifferngruppen des ökonomischen Nutzens zu ermitteln, zu planen, zu kontrollieren und abzurechnen: